

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

**№ 13**

**Inhalt:** Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. S. 57. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehsteuergesetz. S. 58. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 59.

(Nr. 4628) Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. Vom 4. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 327 — im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien usw. für das Betriebsjahr 1914/15, vom 15. Oktober 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 434 — folgende Verordnung erlassen:

## I

Für das Brennereibetriebsjahr 1914/15 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 50 hl Alkohol erhöht, und zwar

- a) für Melassebrennereien, die keine Hefe erzeugen, auf 100 Hundertteile,
- b) für Brennereien, die Rüben verarbeiten, ebenfalls auf 100 Hundertteile,
- c) für alle übrigen Brennereien auf 70 Hundertteile

des allgemeinen Durchschnittsbrandes.

Diese Erhöhung ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:

Über 60 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes hinaus ist der Branntwein herzustellen

- a) in Melassebrennereien, die keine Hefe erzeugen, nur aus Rohzucker;
- b) in landwirtschaftlichen Brennereien
  1. innerhalb der Erzeugungsgrenzen von 60 bis 70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus Rohzucker oder Rüben,
  2. über die Grenze von 70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus Rüben;